



BSV RW Sursee

Bussenreglement Helfereinsätze

Gestützt auf Art. 30 der Statuten des BSV Rot-Weiss Sursee

Version 1.0 | September 2026

1. Zweck und Grundlage

Dieses Reglement regelt die Sanktionen bei nicht wahrgenommenen Helfereinsätzen des BSV Rot-Weiss Sursee. Grundlage bildet Art. 30 der Statuten. Danach sind, abgestuft nach Funktion und/oder Alter, Helfereinsätze bei Vereinsanlässen und Veranstaltungen zu leisten. Werden Einsätze nicht wahrgenommen, kann der Vorstand Geldbussen aussprechen.

2. Verbindlichkeit der Helfereinsätze

Die gemäss den jeweils publizierten Vorgaben des BSV vorgesehenen Helfereinsätze sind verbindlich. Die Anzahl der Solleinsätze sowie die organisatorischen Vorgaben werden über die Vereinswebsite und das Helferportal kommuniziert.

Wer einen übernommenen oder zugeteilten Helfereinsatz nicht persönlich wahrnehmen kann, ist selbst dafür verantwortlich, rechtzeitig einen Ersatz zu organisieren und den Einsatz im Helferportal zu übertragen.

Eine Abmeldung entbindet nicht von dieser Verpflichtung. Der BSV organisiert keinen Ersatz.

3. Meldung bei nicht wahrgenommenem Einsatz

Kann trotz eigener Bemühungen kein Ersatz organisiert werden und bleibt der Einsatz dadurch unbesetzt, muss dies vor Einsatzbeginn sowohl der Helferkoordination als auch dem zuständigen Tageschef bzw. Hallenchef gemeldet werden.

Die Meldung dient ausschliesslich der Information über den unbesetzten Einsatz. Sie führt nicht dazu, dass der BSV einen Ersatz organisiert, und befreit nicht von der Busse für den nicht wahrgenommenen Helfereinsatz.

4. Bussen

Kann ein Helfereinsatz weder durch die eingeteilte Person noch durch einen von ihr organisierten Ersatz geleistet werden, gilt der Einsatz als nicht wahrgenommen. Es gelten folgende Bussen:

Nicht wahrgenommener Helfereinsatz	Mit Meldung vor Einsatzbeginn (24h vorher)	Ohne Meldung
1. Vergehen	CHF 100	CHF 150
2. Vergehen	CHF 150	CHF 200
ab 3. Vergehen	CHF 200	CHF 300

5. Wiederholte Verstösse und besondere Fälle

Die Vergehen werden über zwei Jahre erfasst. Bei wiederholten oder besonderen Verstössen kann der Vorstand zusätzlich geeignete vereinsinterne Massnahmen prüfen und beschliessen, soweit diese durch die Statuten und die geltenden Vereinsregeln gedeckt sind.

Über begründete Ausnahmefälle sowie über die Anwendung dieses Reglements entscheidet der Vorstand bzw. die von ihm bezeichnete zuständige Stelle.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des BSV Rot-Weiss Sursee am 8.9.2026 beschlossen und tritt per sofort in Kraft.